

# RS OGH 2020/1/22 2Ob136/11f, 2Ob72/13x, 2Ob70/14d, 2Ob189/16g, 1Ob170/18h, 9Ob1/19s, 3Ob214/19w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2020

## Norm

ABGB §1325 E4

ABGB §1325 E5

1. ABGB § 1325 heute
2. ABGB § 1325 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 1325 heute
2. ABGB § 1325 gültig ab 01.01.1812

## Rechtssatz

Ein bei einem nahen Angehörigen des Unfallopfers durch die Unfallsnachricht ausgelöster Schockschaden von Krankheitswert rechtfertigt den Zuspruch eines Schmerzensgelds auch dann, wenn das Unfallopfer „schwerste“ Verletzungen erlitten hat. Diese Verletzungen müssen im Zeitpunkt der Nachricht von einer solchen Schwere sein, dass entweder akute Lebensgefahr oder die konkrete Gefahr dauernder Pflegebedürftigkeit besteht. Eine nachträgliche Besserung dieses Zustands ist für die Haftung des Schädigers bedeutungslos.

## Entscheidungstexte

- RS0127926">2 Ob 136/11f  
Entscheidungstext OGH 13.06.2012 2 Ob 136/11f  
Veröff: SZ 2012/64
- RS0127926">2 Ob 72/13x  
Entscheidungstext OGH 23.10.2013 2 Ob 72/13x  
Auch; nur: Ein bei einem nahen Angehörigen des Unfallopfers durch die Unfallsnachricht ausgelöster Schockschaden von Krankheitswert rechtfertigt den Zuspruch eines Schmerzensgelds. (T1)  
Beisatz: Auch eine allfällige „Verlängerung“ eines seelischen Leidenszustands durch die in der Folge aufgetretenen familiären und zwischenmenschlichen Belastungen ist adäquate Folge der Unfallsnachricht. (T2)
- RS0127926">2 Ob 70/14d  
Entscheidungstext OGH 22.05.2014 2 Ob 70/14d  
Vgl; Beisatz: Hier aber konkret nur Angst des Angehörigen vor künftigen eigenen psychischen Folgen. Eine Abgeltung bereits für die zweifellos vorhandene Einbuße an Lebensfreude würde ein Ausufern der Haftung für grundsätzlich nicht ersatzfähige Drittschäden bedeuten. (T3)
- RS0127926">2 Ob 189/16g

Entscheidungstext OGH 28.11.2017 2 Ob 189/16g

- RS0127926">1 Ob 170/18h

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 170/18h

Vgl auch; Beisatz: Keine wertungsmäßige Parallele zu Mobbingfällen. (T4)

- RS0127926">9 Ob 1/19s

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 9 Ob 1/19s

Auch; Beisatz: Auch die Verletzung des absolut geschützten Persönlichkeitsrechts der geschlechtlichen Selbstbestimmung (§ 1328 ABGB) und insbesondere auch sexueller Missbrauch von Minderjährigen ist grundsätzlich eine Tathandlung, die

– in der Regel abhängig von ihrem Schweregrad – bei der unmittelbar betroffenen Person schwere psychische und seelische Verletzungen oder Traumatisierungen herbeiführen kann, wegen des besonderen Unrechtsgehalts (Vorsatztat) und der möglichen Auswirkungen in der Folge aber auch bei nahen Angehörigen Schockschäden und Belastungsreaktionen im Sinn von krankheitswertigen seelischen Schmerzen auslösen kann. Nicht anders als bei Körperverletzungshandlungen besteht dagegen kein Grund zur Annahme, dass Missbrauchshandlungen in jedem Fall, das heißt unabhängig von der jeweiligen Art der Verletzungshandlung, der Schwere der Tat und den konkreten Folgen, Ansprüche naher Angehöriger begründen, weil ihre eigene Beeinträchtigung nur als Reaktion auf eine konkrete Tat und ihre Auswirkungen für das Opfer verstanden werden kann. (T5); Beisatz: Hier: Sexueller Missbrauch; Erheblichkeitsschwelle für Schmerzensgeldansprüche Dritter noch nicht erreicht; (T6)

- RS0127926">3 Ob 214/19w

Entscheidungstext OGH 22.01.2020 3 Ob 214/19w

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127926

#### **Im RIS seit**

20.08.2012

#### **Zuletzt aktualisiert am**

02.03.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)